

Europäische Kommission
Generaldirektion Justiz und Verbraucher
Unit A 1 Civil Justice - Secretariat
Rue Montoyer 59
1049 BRUSSELS, Belgium

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-4282 | F +43 (0)5 90 900-243
E rp@wko.at
W <https://news.wko.at/rp>

via E-Mail: JUST-A1-CIVIL-JUSTICE@ec.europa.eu

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
22.5.2017	Rp 732/17/AS/CG Dr. Artur Schuschnigg	4014	2.8.2017

Öffentliche Konsultation - Sondierung zum Gebrauch kollektiver Rechtsbehelfe in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Stellungnahme der Wirtschaftskammer Österreich, Registernummer: 10405322962-08

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission will unter anderem mit der gegenständlichen Konsultation bewerten, wie die Empfehlung der Kommission vom 11. Juni 2013 zu den gemeinsamen Grundsätzen für kollektive Unterlassungs- und Schadensersatzverfahren in den Mitgliedstaaten bei Verletzung von durch Unionsrecht garantierten Rechten in der Praxis umgesetzt wurde.

Wir haben zu der genannten Empfehlung der Kommission umfangreich Stellung genommen, schließen sie allerdings gerne zur Information auch diesem Schreiben an.

Weiterhin vermissen wir ein sehr deutliches Bekenntnis der Europäischen Kommission dahingehend, dass kollektive Rechtsbehelfe ausschließlich als (Gerichts-)Verfahren aufzufassen sind und keinerlei Ansatz dafür zu geben haben, dass sich in materiell-rechtlicher Hinsicht am geltenden gemachten Anspruch bzw. an dessen Bestreitung in irgendeiner Richtung sich auch nur irgendetwas ändert.

Eben diese deutliche Differenzierung in der Diskussion unterlässt - aus unserer Sicht bedauerlicher Weise - das nunmehrige Konsultationsdokument. Über weite Strecken wird ausschließlich die Klägerseite betrachtet und abgefragt. Eine zumindest annähernd ähnlich umfangreiche Datensammlung auf Beklagenseite findet sich in diesem Dokument nicht. Unstrittig sollte jedoch sein, dass ein Prozessrecht weitestgehend ausbalanciert sein sollte, um den Anforderungen eines fairen Verfahrens (Art. 47 GRC) ausreichend Rechnung tragen zu können. Denn zweifellos bedeutet ein Kollektiv auf Klägerseite einen erheblichen Mehraufwand auf Beklagenseite (und dies nicht ausschließlich im Punkt Finanzierung des Verfahrens).

Eine objektivere und alle Verfahrensbeteiligten gleichermaßen berücksichtigende Fragestellung hätte der Diskussion gut getan. So verbleibt der schale Nachgeschmack, dass weiterhin davon ausgegangen wird, dass ein geltend gemachter Anspruch schon alleine durch seine Geltendmachung seitens der Kommission als gerechtfertigt angesehen wird (z.B. S. 17 „Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit/die Effizienz der Klage?“).

Wir dürfen die Gelegenheit nützen, unsere wesentlichsten inhaltlichen Punkte nochmals darzulegen:

- Neben berechtigten Zweifeln, ob überhaupt eine grundsätzliche Zuständigkeit der Union für Normen in diesem Bereich gegeben ist, stellt sich die Frage, ob nicht im Hinblick auf die Zuständigkeit der jeweiligen nationalen Gerichte für Verfahren zur Durchsetzung von EU-Recht dem Subsidiaritätsprinzip ausreichend Rechnung getragen wird.
- Wenn wir uns die österreichische Rechtslage ansehen, so wird deutlich, dass mit der sog. Sammelklage österreichischer Prägung dem Grunde nach ein funktionierendes System vorhanden ist. Der Verein für Konsumenteninformation hat in den vergangenen Jahren ein bewegliches System entwickelt, mit dem er über ein Abtretungsmodell unter Mitwirkung eines Prozessfinanzierers gesammelte Ansprüche gerichtlich geltend macht. Auch nach Ansicht des österreichischen Bundesministeriums für Justiz haben die bisherigen Erfahrungen gezeigt, dass die Sammelklage österreichischer Prägung durchaus geeignet ist, Verbraucherinteressen wirksam durchzusetzen.
- Eine fundierte Analyse und Gegenüberstellung von Nutzen und Nachteilen für alle Verfahrensbeteiligten ist notwendig und sollten diese Aspekte bei der Beurteilung der Zulässigkeit derartiger Mechanismen nicht außer Acht gelassen werden.
- Zu begrüßen ist, dass sich die Kommission deutlich dazu bekennt, dass der Gefahr von Klagsmissbrauch durch solide Schutzvorkehrungen zu begegnen ist.
- Opt-in: Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes sollen nur denjenigen Personen offen stehen, die persönlich oder über eine befugte Einrichtung geltend machen, bei einem Massenschadensereignis geschädigt worden zu sein.
- Zu unterstützen ist das klare Bekenntnis der Kommission, dass Strafe und Abschreckung der öffentlichen Rechtsverfolgung vorbehalten bleiben, kollektive Schadenersatzklagen auf den Ersatz des Schadens gerichtet sein sollten und ein europäisches System des kollektiven Rechtsschutzes ohne Strafschadenersatz auskommen sollte.
- Machen Organisationen einen fremden Anspruch geltend, sind diese Organisationen laufend einer besonderen Kontrolle zu unterziehen, um Missbräuche zu verhindern, um zu gewährleisten, dass diese Organisationen ausschließlich die Interessen der Vertretenen verfolgen und keine Eigeninteressen.
- Informationen über konkrete Verfahren des kollektiven Rechtsschutzes haben in einem ausgewogenen Verhältnis zum Schutz des Ansehens des Beklagten zu stehen. Legal black-mailing ist zu unterbinden.
- Das Festhalten am „loser pay“-Prinzip wird ausdrücklich begrüßt. Es stellt einen Baustein dar, um die Geltendmachung absolut aussichtsloser Ansprüche zurückzudrängen.
- Ein forum shopping ist zu verhindern.

Die Wirtschaft ist für eine sachliche Diskussion jederzeit zu haben und verschließt sich keineswegs sinnvollen Reformen. Sinnvoll bedeutet allerdings im konkreten Zusammenhang, dass ausgewogene Mittel und Wege gefunden werden. Entscheidend ist, dass es - ob individuell oder gebündelt - im Schadenersatzprozess primär um die Verfolgung subjektiver Privatrechte geht - und das sollte auch so bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Rosemarie Schön
Abteilungsleiterin

Anlage erwähnt